

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 6. November 1984

177. Stück

418. Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Anlagenmonteur

419. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste

418. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. September 1984, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Anlagenmonteur erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Anlagenmonteur gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Fachrechnen,
- b) Fachkunde,
- c) Fachzeichnen.

Die Prüfung in den Gegenständen a bis c erfolgt schriftlich.

(4) Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Durchführung der praktischen Prüfung

§ 2. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ hat zu umfassen:

- a) eine mechanische Prüfarbeit, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
Messen, Anreißen,
Feilen, Sägen, Bohren,
Gewindeschneiden,
Schweißen,
Zusammenbauen;

- b) eine elektrotechnische Prüfarbeit, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
Messen elektrischer Größen,
Zurichten und Verlegen von Leitungen und Kabeln,
Schalten von Geräten und Maschinen,
Funktionsprüfung.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedacht-
nahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in 12 Arbeitsstunden durchgeführt werden kann, wobei für die mechanische Prüfarbeit 7 Arbeitsstunden vorzusehen sind.

(3) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ ist nach 14 Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Die Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(5) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen; hiebei können Werkzeuge, Bauteile, Stromlaufpläne und Schautafeln herangezogen werden. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

(6) Die Dauer der Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

(7) Für die Bewertung im Gegenstand „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend:
Richtiger Zusammenbau, Funktionsfähigkeit,
Maßhaltigkeit, Ebenheit, Winkeligkeit, Sauberkeit,
Richtiges Ablesen der Meßdaten.

Durchführung der theoretischen Prüfung

§ 3. (1) Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand „Fachrechnen“ ist die Verwendung von Rechenbehelfen zulässig.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Die Prüfung im Gegenstand „Fachrechnen“ hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

Längen- und Flächenberechnung,
Volums- und Masseberechnung,
elektrische Arbeits- und Leistungsberechnung,
einfache elektrotechnische Berechnung,
einfache Fertigungsberechnung.

(6) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

(7) Die Prüfung im Gegenstand „Fachkunde“ hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

Werkstoffkunde,
Arbeitsverfahren,
Montieren und Warten von Maschinen und Anlagen,
Grundlagen der Elektrotechnik,
elektrische Geräte und Anlagen.

(8) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

(9) Die Prüfung im Gegenstand „Fachzeichnen“ hat das Herstellen einer normgerechten Fertigungszeichnung und eines Stromlaufplanes unter Verwendung normgerechter Schaltzeichen zu umfassen.

(10) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden kann. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 105 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

(2) Wenn mehr als drei Prüfungsgegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen; andernfalls ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken, hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung zu liegen hat. Ansonsten darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung liegen.

Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Betriebselektriker, Elektroinstallateur, Elektromechaniker für Starkstrom und Starkstrommonteur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Anlagenmonteur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. a und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bauschlosser, Bergwerkschlosser — Maschinenhauer, Betriebsschlosser, Dreher, Hüttenwerkschlosser, Landmaschinenmechaniker, Maschinenschlosser, Mechaniker, Schlosser, Schmied, Textilmechaniker, Universal-schweißer, Verpackungsmittelmechaniker, Werkzeugmacher und Werkzeugmaschinenmonteur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Anlagenmonteur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfang des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Anlagenmonteur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(4) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker und

-maschinenbauer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Anlagenmonteur abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(5) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 bis 3 gilt § 2 Abs. 2 bis 7 sinngemäß.

(6) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 4 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 6. Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Anlagenmonteur ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Steger

419. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Oktober 1984, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Mai 1975, BGBl. Nr. 268, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, in der Fassung der Verordnungen vom 19. Juni 1980, BGBl. Nr. 262, vom 25. Mai 1981, BGBl. Nr. 278, vom 12. April 1982, BGBl. Nr. 181, und vom 13. März 1984, BGBl. Nr. 160, wird hinsichtlich der Anlage (Lehrberufsliste) wie folgt geändert:

1. Vor der Anführung des Lehrberufes „Bäcker“ ist einzufügen:

„Anlagenmonteur	3½	Bauschlosser	1
		Betriebselektriker	3½
		Betriebsschlosser	3½
		Bergwerksschlosser — Maschinenhäuer	1
		Dreher	1
		Elektroinstallateur	2
		Elektromechaniker und -maschinenbauer	2
		Elektromechaniker für Schwachstrom	1
		Elektromechaniker für Starkstrom	2
		Hüttenwerkschlosser	1
		Landmaschinenmechaniker	1
		Maschinenschlosser	3½
		Mechaniker	3½
		Schlosser	3½
		Schmied	1
		Stahlbauschlosser	3
		Starkstrommonteur	3
		Textilmechaniker	2
		Universalschweißer	1
		Verpackungsmittelmechaniker	1
		Werkzeugmacher	2
		Werkzeugmaschineur	1“

2. Bei der Anführung der Lehrberufe „Bauschlosser“, „Bergwerksschlosser — Maschinenhäuer“, „Dreher“, „Elektromechaniker für Schwachstrom“, „Hüttenwerkschlosser“, „Landmaschinenmechaniker“, „Schmied“, „Universalschweißer“, „Verpackungsmittelmechaniker“ und „Werkzeugmaschineur“ ist in der Rubrik „Verwandter Lehrberuf“ jeweils das Wort „Anlagenmonteur“ und in der Rubrik „Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ die Zahl „1“ einzufügen.

3. Bei der Anführung der Lehrberufe „Elektroinstallateur“, „Elektromechaniker und -maschinenbauer“, „Elektromechaniker für Starkstrom“, „Mechaniker“, „Schlosser“, „Textilmechaniker“ und „Werkzeugmacher“ ist in der Rubrik „Verwandter Lehrberuf“ jeweils das Wort „Anlagen-

monteur“ und in der Rubrik „Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ die Zahl „2“ einzufügen.

4. Bei der Anführung der Lehrberufe „Stahlbauschlosser“ und „Starkstrommonteur“ ist in der Rubrik „Verwandter Lehrberuf“ das Wort „Anlagenmonteur“ und in der Rubrik „Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ die Zahl „3“ einzufügen.

5. Bei der Anführung der Lehrberufe „Betriebselektriker“, „Betriebsschlosser“ und „Maschinenschlosser“ ist in der Rubrik „Verwandter Lehrberuf“ jeweils das Wort „Anlagenmonteur“ und in der Rubrik „Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ die Zahl „3½“ einzufügen.

6. Die Anführung des Lehrberufes „Sattler und Riemer“ hat zu lauten:

„Sattler und Riemer“	3	Fahrzeugaupazier (Fahrzeugsattler)	3
		Ledergalanteriewarenherzeuger und Taschner	3“

7. Bei der Anführung der Lehrberufe „Fahrzeugaupazier (Fahrzeugsattler)“ und „Ledergalanteriewarenherzeuger und Taschner“ ist beim verwandten Lehrberuf „Sattler und Riemer“ in der Rubrik

„Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ jeweils die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ zu ersetzen.

8. Die Anführung des Lehrberufes „Skierzeuger“ hat zu lauten:

„Skierzeuger“	3	Betriebsschlosser	2
		Bootbauer	1
		Kunststoffverarbeiter	1
		Maschinenschlosser	1
		Mechaniker	1
		Schlosser	1
		Wagner	1“

9. Bei der Anführung des Lehrberufes „Betriebsschlosser“ ist in der Rubrik „Verwandter Lehrberuf“ das Wort „Skierzeuger“ und in der Rubrik „Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ die Zahl „2“ einzufügen.

10. Bei der Anführung der Lehrberufe „Bootbauer“, „Kunststoffverarbeiter“, „Maschinenschlosser“, „Mechaniker“ und „Schlosser“ ist in der Rubrik „Verwandter Lehrberuf“ jeweils das Wort „Skierzeuger“ und in der Rubrik „Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ jeweils die Zahl „1“ einzufügen.

11. Bei der Anführung des Lehrberufes „Wagner“ ist beim Lehrberuf „Skierzeuger“ in der Rubrik „Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ zu ersetzen.

12. Bei der Anführung der Lehrberufe „Binder“ und „Tischler“ ist in der Rubrik „Verwandter Lehrberuf“ jeweils das Wort „Skierzeuger“ und in der Rubrik „Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ jeweils die bezügliche Zahl zu streichen.

Artikel II

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. März 1984, BGBl. Nr. 160, mit der die Lehrberufsliste geändert wird, wird wie folgt geändert:

Die in Art. II Abs. 4 enthaltene Fristfestsetzung „31. März 1985“ hat „31. März 1986“ zu lauten.

Artikel III

(1) Durch die Änderungen der Lehrberufsliste gemäß Art. I wird in bestehende Lehrverhältnisse nicht eingegriffen.

(2) Art. I Z 6, 7 und 8 sind hinsichtlich der mit drei Jahren festgesetzten Dauer der Lehrzeit der Lehrberufe „Sattler und Riemer“ und „Skierzeuger“ bis 30. September 1986 auf Lehrlinge nicht anzuwenden, deren Ausbildung in einem dieser Lehrberufe vor dem 1. Oktober 1984 begonnen hat.

(3) Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z 6 und 8 mit 1. Juli 1985, im übrigen nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Steger